IBAN AT32 1100 0005 2185 732, BIC BKAUATWW
Handelsgericht Wien FN 127765s
DVR 0732010
UID-Nr.: ATU16311006
www.literar.at

Informationsblatt: Zuschuss zur Pensionsversicherung für Journalist:innen

Da die Literar-Mechana Ansprüche auf „Speichermedienvergütung" gemäß § 42b Abs 1 UrhG geltend macht, ist sie gemäß § 33 VerwGesG 2016 verpflichtet, für ihre Bezugsberechtigten sozialen und kulturellen Zwecken dienende Einrichtungen (kurz: SKE) zu schaffen und diesen 50% der Gesamteinnahmen aus dieser Vergütung abzüglich der darauf entfallenden Verwaltungskosten zuzuführen. Daraus können Unterstützungsleistungen an Bezugsberechtigte und allgemeine Maßnahmen finanziert werden, die der Förderung der künstlerischen Kreativität in Österreich dienen.

Seit Oktober 2018 können die Bezugsberechtigten der Literar-Mechana auch um Zuschüsse zur Pensionsversicherung ansuchen, sofern sie die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen.

Voraussetzungen

Voraussetzungen für die Zuerkennung eines Zuschusses zur Pensionsversicherung für Journalist:innen sind:

- GSVG-Versicherung in der Pensionsversicherung aufgrund freiberuflicher journalistischer Tätigkeit;
- Erfüllung der Voraussetzungen für die Erlangung eines Presseausweises bzw. gültiger Presseausweis, ausgestellt durch das österreichische Kuratorium für Presseausweise;
- Zugehörigkeit zur Literar-Mechana seit mindestens fünf Jahren aufgrund eines uneingeschränkten Wahrnehmungsvertrags;
- Aufkommen in jedem der letzten drei Jahre vor dem Jahr der Erstantragsstellung in Höhe von insgesamt mindestens € 500,--.
- Einkommensgrenze: das steuerbare Einkommen darf maximal € 35.821,50 betragen.

In berücksichtigungswürdigen Ausnahmefällen kann der Aufsichtsrat der Literar-Mechana von den genannten Voraussetzungen abgehen.

Antragstellung

Der Zuschuss ist jährlich neuerlich zu beantragen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen anzuschließen:

- Tabellarischer Lebenslauf mit Bildungsgang und Angabe sowie einen Überblick über journalistische Veröffentlichungen
- Vorschreibung der SVS
- Einnahmen- und Ausgabenrechnung für das dem Antrag vorangegangene Jahr
- Einkommensteuererklärung für das dem Antrag vorangegangene Jahr (kann nachgereicht werden)
- Angabe bzw. Belege über sämtliche zusätzliche Einnahmen (z.B. Preise, Stipendien, etc. ungeachtet der steuerlichen Behandlung)
- Angaben über allfällig vorhandenes Vermögen
- Kopie oder Scan des Presseausweises

Zuschüsse können auch rückwirkend für ein Jahr vor dem Jahr der Antragstellung zuerkannt werden.

Das Antragsformular finden Sie unter https://literar.at/mitglieder/ske.

Meldepflichten

Veränderungen der Versicherungsverhältnisse sind der Literar-Mechana sofort bekannt zu geben.

Förderung und Förderungshöhe

- Zuschuss zur SVS-PV-Vorschreibung;
- Der Höhe nach beträgt die Förderung den von der SVS vorgeschriebenen Betrag (einschließlich allfälliger Berichtigungen) jedoch bis zu einer maximalen Höhe von € 1.000,-- pro Jahr.
- Der gewährte Zuschuss wird nach Antragsgenehmigung einmalig gesamt ausbezahlt.

Einreichungen und Rückfragen richten Sie bitte an Petra Rauch-Schmithausen (rauch@literar.at).

Literar-Mechana Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte GesmbH,
IBAN AT 4411 000 00 521 857 300, BIC BKAUATWW
Handelsgericht Wien FN 127765s · DVR 0732010 · UID-Nr.: ATU16311006
Rückfragen bitte an: Petra Rauch-Schmithausen (+ 43 1 587 21 61 – 16 bzw. rauch@literar.at).